

Die Gemeinde Jengen erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) i. V. m. § 1 Abs. 2 des MaßnahmenG zum BauGB (BauGB-MaßnahmenG) i. d. F. vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 133), des Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (BayRS 2132-1-1) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-1) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom Nr. 50-610-7/2 genehmigte 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet "Reute-Beckstetten" als

S A T Z U N G

§ 1

Inhalt des Bebauungsplans

Für das Gebiet der 1. Änderung und Ergänzung, gilt die von der Kreisplanungsstelle des Landratsamtes Ostallgäu ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung der 1. Änderung und Ergänzung i. d. F. vom 07.03.1995.

§ 2

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, genehmigt am 21.01.1993 und am 20.03.1993 durch seine Bekanntmachung in Kraft getreten; werden übernommen und in folgenden Punkten ergänzt:

§ 7 Gestaltung der Gebäude wird der Abs. 5 neu festgesetzt:

Die Höhenlage wird im Bebauungsplan vorgeschlagen. Siehe Schema-Schnitte A-A und B-B. Diese Höhenlage wird verbindlich, soweit die Gemeinde vor Baubeginn keine andere Höhenfestlegung verlangt. Begründete Abweichungen im Hangbereich sind möglich. Die talseitige Wandhöhe darf dabei 4,90 m, gemessen vom natürlichen Gelände, nicht überschreiten.

§ 3

§ 14 Die Satzung des Bebauungsplanes wird um den § "Immissionsschutz" mit folgendem Text erweitert:

Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallentsorgung

1. Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
2. Es sind sämtliche Wertstoffe, die in einem Betrieb regelmäßig oder in größeren Mengen anfallen getrennt zu erfassen und einer Wiederverwertung zuzuführen.

...

3. Soweit Abfälle auf den anschlusspflichtigen Grundstücken anfallen, die von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis nicht ausgeschlossen sind, oder bezüglich deren Umfang die Entsorgungspflicht nicht eingeschränkt ist, sind diese in zugelassener Form der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Ostallgäu zu überlassen.
4. Soweit eine Befreiung von der Biotonne erteilt wurde, ist die Eigenkompostierung entsprechend der Richtlinie zur Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für die Biotonne auf den anschlusspflichtigen Grundstücken durchzuführen.

§ 3

Die übernommenen bzw. ergänzten Festsetzungen der 1. Änderung und Ergänzung treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jengen, den 3. Jan. 1996



(Bertele, 1. Bürgermeister)

